

| | |
|---|--|
| KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister <div style="text-align: center;">Beschlussvorlage</div> Bildung, Jugend und Soziales öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Buschmann, Marion nicht öffentlich <input type="checkbox"/> | Drucksachennummer 243/2019 |
|---|--|

| Gremium: | TOP-NR: | Datum: |
|--|---------|------------|
| Ausschuss für Schule, Kultur und Sport | 6 | 21.11.2019 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 22 | 26.11.2019 |
| Rat der Kreisstadt Mettmann | 27 | 10.12.2019 |

Zügigkeit Heinrich-Heine-Gymnasium

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ja nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

| | | |
|---------------------------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Abfall | <input type="checkbox"/> Wasserhaushalt | <input type="checkbox"/> Klima |
| <input type="checkbox"/> Boden | <input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz | <input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Mettmann beschließt gem. § 81 Abs 2 SchulG NRW die Zügigkeit des Heinrich Heine Gymnasiums ab dem Schuljahr 2020/2021 auf jeweils 4 Züge zu beschränken.

243/2019

| <u>Abstimmungsergebnis:</u> | | | |
|-----------------------------|----|------|--------------|
| | Ja | Nein | Enthaltungen |
| CDU | | | |
| SPD | | | |
| Die Grünen | | | |
| FDP | | | |
| UBWG | | | |
| Piraten/Linke | | | |
| BfM | | | |
| Fraktionslose Mitglieder | | | |
| Bürgermeister | | | |

Verwaltungserläuterung:

Die Änderung der Zügigkeit einer weiterführenden Schule ist gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW eine durch den Schulträger (Ratsbeschluss) genehmigungspflichtige Maßnahme.

Sie bietet dem Schulträger die Möglichkeit, auf Veränderungen der Schülerzahlen oder auf eine veränderte Bildungslandschaft zu reagieren. Gleichzeitig ist sie neben der Bildung von Schuleinzugsbereichen (§ 84 SchulG NRW) das wichtigste gesetzliche Steuerungsinstrument des Schulträgers zur Lenkung von Schülerströmen (§ 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW).

Nach bestehendem Ratsbeschluss ist das KHG 4-zügig und das HHG 3-zügig.

Eine vorübergehende Veränderung der durch den Schulträger (Ratsbeschluss) festgelegten Zügigkeit ist durch die Bezirksregierung zu genehmigen und nur für ein Schuljahr gültig.

Tatsächlich ist das HHG aber ohne aktuelle Genehmigung durch die Bezirksregierung 5-zügig, was bereits am 19.03.2019 von der Bezirksregierung ausdrücklich angemahnt wurde.

Sowohl Schulleitung als auch Schulverwaltung wurden aufgefordert, die Zügigkeit anzupassen bzw. aufgrund der geplanten veränderten Schullandschaft (Bildung einer Gesamtschule) und der damit verbundenen weiteren Oberstufe entsprechend zu begrenzen.

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport hat mit Beschluss vom 08.11.2018 der Verwaltung den Auftrag erteilt, die Planung und Umsetzung einer neuen Schulform zum längeren gemeinsamen Lernen (Errichtung einer Gesamtschule) unverzüglich vorzunehmen. Die Gesamtschule umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10 und in der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) die Jahrgangsstufen 11 bis 13. Ohne Begrenzung der Zügigkeit ist die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule nicht realistisch mit Schülern zu füllen.

Das bedeutet für beide Gymnasien, dass ab dem Schuljahr 2020/2021 nur Schüler für 4 Züge aufgenommen werden können, bei den Anmeldungen im Februar 2020 muss dies berücksichtigt werden.

Gez. Sucic

27. Zügigkeit Heinrich-Heine-Gymnasium**243/2019**

Dezernent Sucic erklärt, im Beschlussvorschlag müsse das Wort „beschränken“ durch das Wort „erweitern“ ersetzt werden.

Die Festlegung der Zügigkeit von Schulen sei eine der dem Schulträger zur Verfügung stehenden Maßnahmen kapazitiver Steuerung, um auf die Klassengrößen der Schulen mit Einfluss zu nehmen. Denn die habe einerseits unmittelbar Auswirkungen auf Gestaltungen, für die der Schulträger verantwortlich sei (Personal Hausmeister, Schulsekretärinnen; Gebäudekapazitäten usw.).

Da aber andererseits auch grundsätzlich unter anderem die personelle Ausformung von Lehrpersonal mit der Frage zusammenhängt, muss die zuständige Schulaufsicht die Genehmigung erteilen.

Die Rahmenbedingungen der Erweiterung sind mit der Schulleitung und der Bezirksregierung vorerörtert worden. Eine Abweichung im Einzelfall ist -unter Einhaltung der von der Bezirksregierung vorgesehenen Verfahren- auch in Zukunft möglich.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Mettmann beschließt gem. § 81 Abs 2 SchulG NRW die Zügigkeit des Heinrich Heine Gymnasiums ab dem Schuljahr 2020/2021 auf jeweils 4 Züge zu erweitern.

Abstimmungsergebnis

| | Ja | Nein | Enthaltung |
|--------------------------|----|------|------------|
| CDU | 15 | - | - |
| SPD | 10 | - | - |
| Die Grünen | 4 | - | 1- |
| FDP | 4 | - | - |
| UBWG | - | - | 2 |
| Piraten / Die Linke | 2 | - | - |
| BfM | - | - | - |
| Fraktionslose Mitglieder | - | - | 2 |
| Bürgermeister | 1 | | - |

Niederschrift Rat

10.12.2019

TOP 27

Dem Beschlussvorschlag wird mehrheitlich zugestimmt.